

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 09.10.2025 Geschäftszeichen:
III 51-1.7.1-24/25

Nummer:
Z-7.1-3404

Geltungsdauer
vom: **30. September 2025**
bis: **30. September 2030**

Antragsteller:
Karl Schräder Nachfolger
Inh. Karl-Heinz Schräder
Hemsack 11- 13
59174 Kamen

Gegenstand dieses Bescheides:
Systemschornstein T400 N1 D 3 G50 LA90 und
Abgasleitung T600 H1 W2 O100 LA90

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist der zweischalige Systemschornstein mit der Bezeichnung "Future-Therm" mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L_A90¹.

Der zweischalige Systemschornstein besteht aus einer Innenschale (Abgasschacht), aus Rohren und Formstücken aus nichtrostendem Stahl mit konischer oder zylindrischer Steckverbindung und kreisförmigem lichten Querschnitt und einer mineralischen Außenschale (Schacht) aus Vermiculite-Platten mit der Bezeichnung "Thermax SL" mit rechteckigem oder dreieckigem lichten Querschnitt.

Der Systemschornstein kann auch als Abgasleitung mit der Produktklassifizierung T600 H1 W 2 O100 L_A90¹ gekennzeichnet und verwendet werden.

Aus den Bausätzen für Systemschornsteine dürfen Abgasanlagen, entsprechend DIN 18160-1², hergestellt werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für die Errichtung der Bauart gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN 18160-1², soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Der 50 mm breite belüftete Spalt zwischen der Außenseite der Außenschale (Schacht) und brennbaren Wand darf auch mit einer Dämmstoffschicht aus Mineralfasern gemäß Abschnitt 2.1.7 versehen werden.

2.1.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Systemschornstein besteht aus der abgasführenden metallischen Innenschale (Abgasschacht) und der mineralischen Außenschale (Schacht). Die Bauformbeschreibung wird in Anlagen 1 bis 3 dargestellt.

2.1.3 Rohre und Formstücke für die Innenschale (Abgasschacht)

Zur Herstellung der Innenschale (Abgasschachts) dürfen Rohre und Formstücke einschließlich der Reinigungsöffnungen nach DIN EN 1856-1³ und -2⁴ mit der CE-Kennzeichnung gemäß Tabelle 1 verwendet werden.

1	L _A 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18160-1:2023-02	Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung
3	DIN EN 1856-1:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009
4	DIN EN 1856-2:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Deutsche Fassung EN 1856-2:2009

Tabelle 1: Einschalige, runde und ovale Abgasrohre und Verbindungsstücke Typ "FUTURE ew" aus nichtrostendem Stahl 1.4404, 1.4571 und 1.4539 nach DIN EN 1856-1³ und DIN EN 1856-2⁴

Leistungserklärung	Produktklassifizierung	Ausführung
0432 – CPR-00055-201	DN(80-600) T400 N1 D L50040 V2 G300	0.3
	DN(80-600) T400 N1 D L50040 V3 G60	0.4
	DN(80-600) T600 H1 D L50040 V2 G300	0.8

Tabelle 2: Einschalige Systemabgasanlage aus nichtrostendem Stahl 1.4404, 1.4571 und 1.4539 Typ "Sanro-Aqua" nach DIN EN 1856-1³

Leistungserklärung	Produktklassifizierung	Ausführung
0432 – CPR-00055-101	DN(80-600) T400 N1 D L50040 V3 G300	0.2
	DN(80-600) T400 N1 D L50040 V3 G60	0.3

2.1.4 Außenschalen (Schächte)

Die mineralische Außenschale (Schacht) muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3490 entsprechen.

2.1.7 Dämmstoffschicht aus Mineralfasern für Spalt zwischen Außenschale (Schacht) und brennbarer Wand

Der belüftete Spalt zwischen der Außenseite der Außenschale (Schacht) und brennbaren Wand darf mit Dämmstoffen gemäß Tabelle 3 versehen werden.

Tabelle 3: Zuordnung der Bezeichnung und Kennwerte von Dämmstoffen

Bezeichnung/Firma	Baustoff-klasse ⁵	Nennrohdichte ⁶ [kg/m ³]	Wärmeleitfähigkeit ⁶ [W/mK]	Verwendbarkeitsnachweis nach Norm/Leistungserklärung (DoP)/Datum
SONOROCK, Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	A1	38	0,040	DIN EN 13162 ⁷ / DE1202041701/01.04.2017

2.3 Bemessung

2.3.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Nachweis der Standsicherheit gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1², Anhang M.

⁵ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil

⁶ Nennwert

⁷ DIN EN 13162:2015-04

Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015

2.3.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung des zweischaligen Systemschornsteins gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-1⁸.

2.4 Ausführung

Für die Ausführung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN 18160-1².

2.5 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)⁹. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 4 verwendet werden.

2.6 Beschriftung

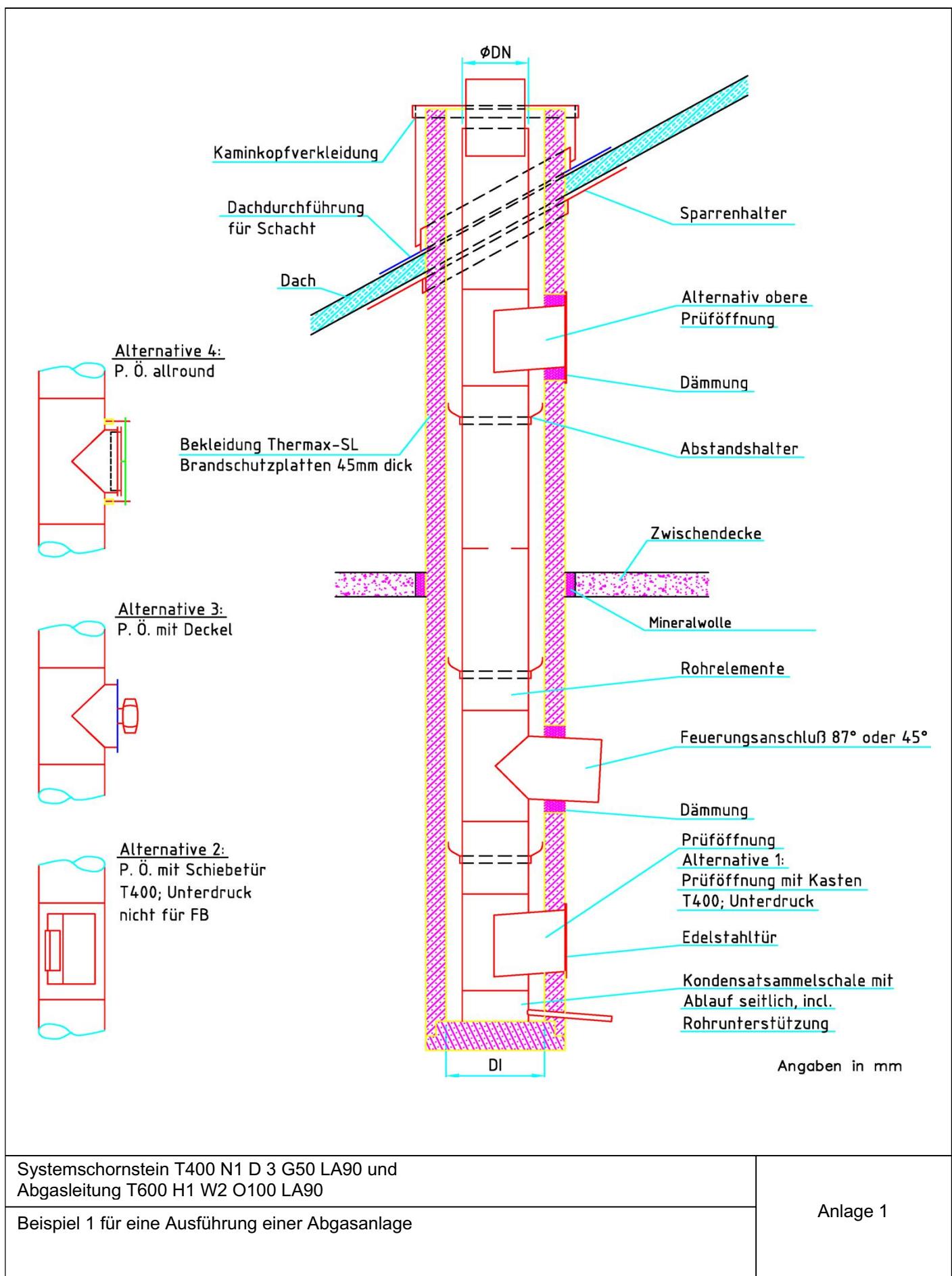
Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist in Anlehnung an DIN 18160-1² Abschnitt 4.1.2.1 mit einem Typschild nach Abschnitt 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 5.3 v.g. Norm zu kennzeichnen. Dabei ist die Zulassungsnummer und die jeweilige Nutzung anzugeben.

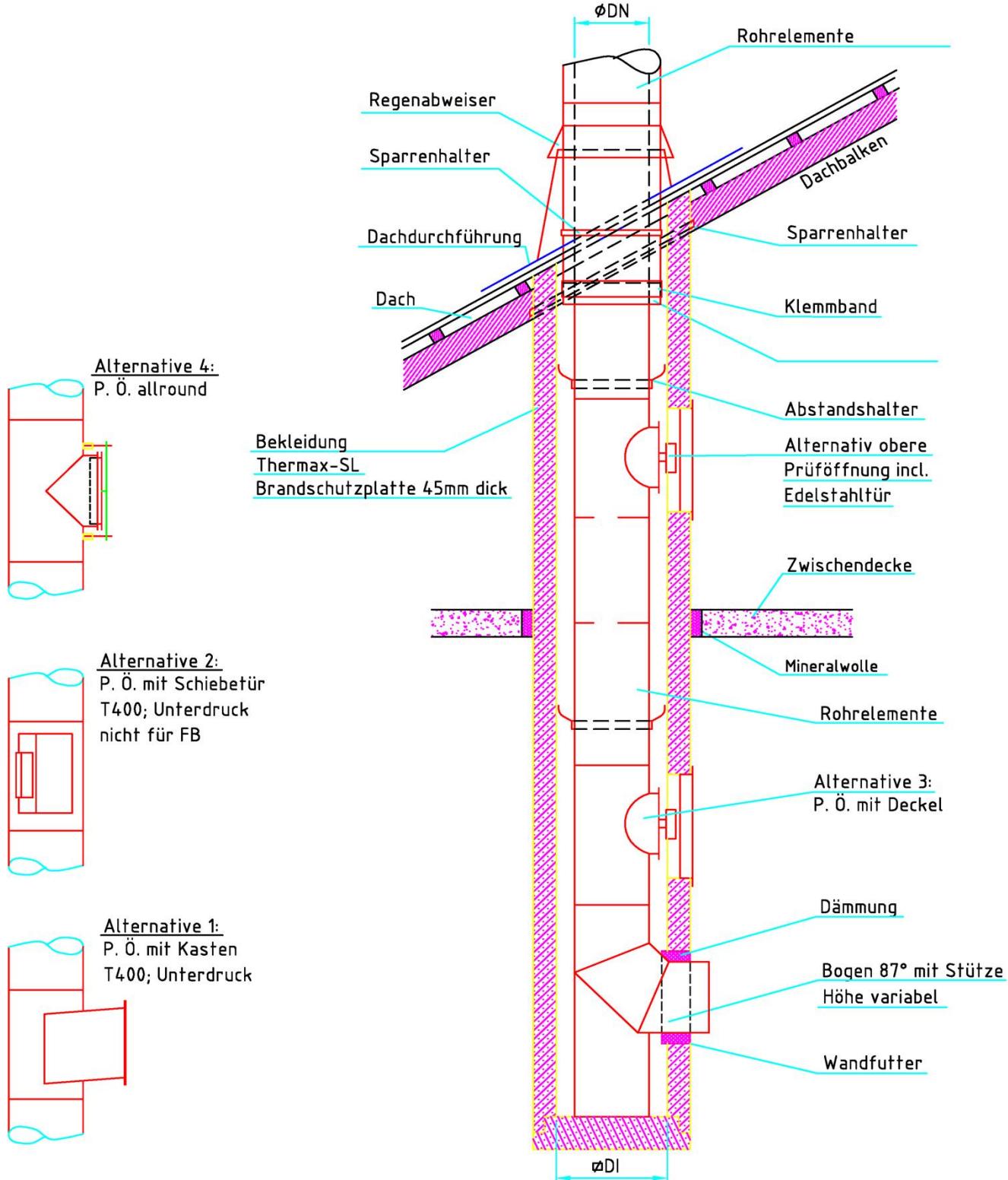
Ronny Schmidt
Referatsleiter

Begläubigt
Hajdel

⁸ DIN EN 13384-1:2019-09 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Verbrennungseinrichtung; Deutsche Fassung EN 13384-1: 2015+A1:2019

⁹ Nach Landesrecht



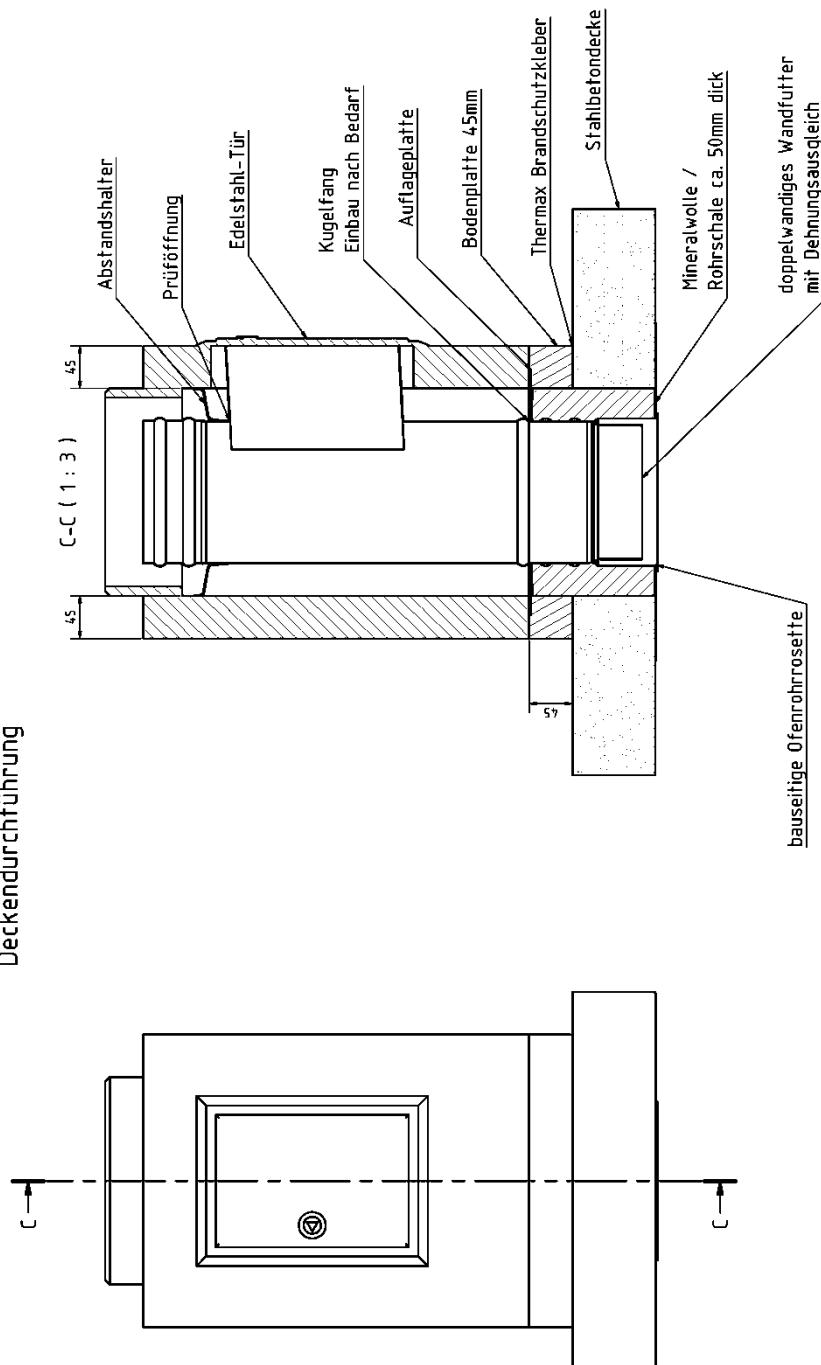


Systemschornstein T400 N1 D 3 G50 LA90 und
Abgasleitung T600 H1 W2 O100 LA90

Beispiel 2 für eine Ausführung einer Abgasanlage

Anlage 2

Future Therm Schacht
Anwendungsbereich als
Deckendurchführung



Systemschornstein T400 N1 D 3 G50 LA90 und
Abgasleitung T600 H1 W2 O100 LA90

Anwendungsbereich als Deckendurchführung

Anlage 3

Information für den Bauherrn

Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigefügt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Zulassungsnummer: Z-7.1-3404

Typ/Handelsname/Konstruktion: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: _____
(z. B. T400 N1 D 3 G50 LA 90)

Funktionsweise: _____

Verwendete Bauteile

Abgasanlage nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung

Außenschale (Schacht): "Future Therm" nach Z-7.4-3490

Klassifizierung: T600 LA90 T400 LA90 T160 LA90

Innenschale/Abgasleitung: _____ nach Norm: _____
(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____
(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Der **Standsicherheitsnachweis** erfolgt durch/mit _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen Bauartgenehmigung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum _____ (Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Systemschornstein T400 N1 D 3 G50 LA90 und
Abgasleitung T600 H1 W2 O100 LA90

Anlage 4

Beispiel für eine Bestätigung der Übereinstimmung